

Vortrag am 18. November 2010 im Institut für Hochschulforschung Wittenberg

Vortragender: Ass. Jur. Patrick Hechler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaften an der JLU Gießen

Thema: „Fördersysteme der Wissenschaft und Chancengleichheit“ – „Zum Umgang mit Behinderung in der Promotionsphase“

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich aus juristischer Sicht mit der Frage, inwieweit sich die Fördersysteme der Wissenschaft und Fördergrundsätze an legislativen Vorgaben orientieren müssen, welche sich mit der Stellung behinderter Menschen befassen.

Ziel ist es, Wissenschaftsförderung mit Rücksicht auf die Belange behinderter Nachwuchswissenschaftler/innen zu praktizieren und Chancengerechtigkeit für ihre Beteiligung an zeitlich befristeten öffentlichen Forschungsprojekten in der drittmittelbasierten Wissenschaftsförderung herzustellen.

Es soll ein Beitrag zur Ermöglichung der verbesserten Beteiligung behinderter Wissenschaftler/innen an öffentlich geförderten Forschungsprojekten im universitären und außeruniversitären Bereich geleistet werden.

Der Beitrag wird hierbei drei Fragestellungen untersuchen:

1. Was beinhalten legislative Vorgaben im Hinblick auf Behindertenrechte für die Chancengleichheit in der Wissenschaftsförderung?
2. Wie sind die Akteure der Wissenschaftsförderung an die legislativen Vorgaben gebunden?
3. Wie könnten Vorschläge zur verbesserten Beteiligung behinderter (Nachwuchs) Wissenschaftler/innen konkret formuliert werden?

I. Problemstellung und Ziel:

1. Der Beitrag soll aufzeigen, dass behinderten Menschen, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben, auch der notwendige Zwischenschritt der akademischen Weiterqualifikation, insbesondere im Bereich der immer wichtiger werdenden Drittmittelförderung, offen stehen muss. Hierzu ist es notwendig, den Staat, die Politik und die Gesellschaft dahingehend zu sensibilisieren, dass behinderte Menschen exzellente Leistungen zu erbringen im Stande sind, sie diese Leistung aber oft nicht in genau der gleichen Zeit wie

nicht behinderte Menschen oder nicht ohne eine gewisse Unterstützung bei Verrichtungen während der Forschungsarbeit oder nicht ohne zusätzliche Gelder, die dem behinderten Menschen helfen, sich mit erforderlichen Hilfsmitteln auszustatten, vollbringen können. Deswegen werden alle nationalen, aber auch einige internationale Gesetze zum Schutz behinderter Menschen daraufhin überprüft, inwieweit sie Vorgaben zur Beteiligung dieses Personenkreises im beschriebenen gesellschaftlichen Teilsystem enthalten oder welche Grundprinzipien aus diesen Gesetzen als Beispiel für eine behindertengerechte Wissenschaftsförderung dienen können.

2. Aus dieser Problemstellung ergibt sich das Ziel dieses Beitrages: Geht man davon aus, dass strikte Auswahl- und Ausschlusskriterien, das Fehlen von Möglichkeiten für Zeitverlängerungen und die fehlende Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs mittelbar benachteiligend sind, wird eine Anpassung der Fördergrundsätze in Fördersystemen an legislative Vorgaben erforderlich. Auf diese gesetzlichen Vorgaben wird später noch detailliert eingegangen.

II. dreigliedriger Behinderungsbegriff:

Ausgangspunkt für die Überlegung, warum Anpassungen für behinderte Wissenschaftler/innen im Zusammenhang mit dem genannten Teilbereich des gesellschaftlichen Lebens vorgenommen werden müssen, ist die Auseinandersetzung mit dem Begriff der „Behinderung“.

Kurz gesagt ist Sinngehalt eines Behindertenbegriffes, eine bestimmte Wechselwirkung von Gesundheit und Teilhabe des Individuums zu beschreiben, die Staat und Gesellschaft zu Reaktionen herausfordert.

Diese Wechselwirkung kommt im herrschenden dreigliedrigen Behinderungsbegriff zum Ausdruck.

1. Der dreigliedrige Begriff der „Behinderung“ setzt zunächst eine Schädigung der Funktionsfähigkeit voraus, also eine Abweichung vom Normzustand. Durch diesen regelwidrigen Zustand kann eine Objektivierung der Schädigung erleichtert werden.
2. Die Regelwidrigkeit muss ferner ursächlich für eine nicht nur vorübergehende und medizinisch fassbare Funktionsbeeinträchtigung sein.

Die Orientierung an der Abweichung von einem Normzustand macht aber gleichzeitig auch die gesellschaftliche Gebundenheit und Subjektivität jedes Behinderungsbegriffs deutlich: haben beispielsweise Personen ein stark entstelltes und mithin abweichendes Aussehen, kann

dies eine Schädigung darstellen. Die Schwierigkeit dieser Personen aber, auf Grund ihres Aussehens eine Arbeitsstelle zu bekommen, kann dann als Behinderung definiert werden.

3. Dies zeigt, dass zentraler Bezugspunkt des Behinderungsbegriffs und dessen drittes Element die Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne eines Einbezogen-Seins in eine Lebenssituation ist. Ist sie in Folge einer Schädigung oder Fähigkeitsstörung beeinträchtigt, so liegt eine Behinderung vor. Daraus lässt sich ableiten, dass die Teilhabestörung Folge einer Gesundheitsstörung sein muss und Behinderung ein soziales Verhältnis darstellt, wodurch das Defizit eines Individuums erst im Zusammenspiel mit Umweltfaktoren behindernd wirkt. Ähnlich definiert auch die UN-BRK den Begriff des „behinderten Menschen“: Nach Buchstabe e) der Präambel vereinbaren und erkennen die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention an, dass sich der Begriff von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung entsteht, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindern. Parallel dazu umfasst der Begriff des „behinderten Menschen“ Menschen mit langfristigen seelischen, körperlichen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen.

Es sollte deutlich werden, dass der Behinderungsbegriff demnach an den Auswirkungen der Schädigung auf die Teilhabe ausgerichtet ist und dass die Verantwortlichkeit sozialer Strukturen den Behinderungsbegriff mit umfasst.

III. Wissenschaftsrecht:

Geht man von dem zu Grunde gelegten Behinderungsbegriff aus, kann es sein, dass im untersuchten Teilbereich auf die exekutive Praxis gestaltend Einfluss genommen werden muss. Alle einer „emanzipierenden Bildungsteilhabe“ entgegenstehenden Vorschriften und Handhabungen der Praxis verkürzen nämlich das Recht behinderter Menschen auf individualisierende und emanzipative Teilhabe und chancengleiche Bildung. Zunächst sind deswegen Gedanken darüber anzustellen, in welchem Teilrechtssystem die Berücksichtigung der Belange behinderter Wissenschaftler/innen in der Forschungs- und Forscherförderung verortet ist. Aus dieser Verortung kann sich dann nämlich der Schwerpunkt des Prüfungsgegenstandes ergeben.

1. Das Wissenschaftsrecht bildet einen eigenständigen Rechtsbereich. Es kommt immer dann zur Anwendung, wenn sich der Staat an der Organisation von Forschung und Lehre, ihrer Finanzierung oder in sonstiger Weise unterstützend beteiligt. Auf Grund dieses Staatsbezuges zählt Wissenschaftsrecht zum öffentlichen Recht im weitesten Sinne und stellt ein Subsystem dieses Rechtsgebietes dar. Wissenschaftsrecht weist parallel dazu einen unmittelbaren und durchgängigen Verfassungsbezug auf, da die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG jede einzelne Rechtsfrage im Bereich wissenschaftlicher Forschung und Lehre, unabhängig davon,

ob es sich um Fragen der Forschungsförderung oder der Stellung des/der Wissenschaftlers/in in der Forschung handelt, betrifft. Genauso stark ist der Einfluss des Verwaltungsrechts, da Forschungs- und Forscherförderung Teil der öffentlichen Leistungsverwaltung ist und sich des dort entwickelten Instrumentariums bedient.

2. Wenn die Wissenschaftsfreiheit wie gesagt jede einzelne Rechtsfrage im Bereich Forschung und Lehre beherrscht, ist natürlich die spannende Frage aufgeworfen, welche Ansprüche der Einzelne aus diesem Grundrecht, aber auch aus allen anderen Grundrechten ziehen kann. Dies wird nochmals vertiefend im übernächsten Punkt kurz zzu klären versucht.

IV. Bindung der Förderverwaltung:

Lassen sich Konsequenzen aus der Einordnung des Wissenschaftsrechts in ein Teilrechtssystem ableiten, ist weiterhin zu untersuchen, inwieweit die einzelnen Handlungsträger der öffentlich- und privatrechtlich organisierten Förderverwaltung auch an die Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze überhaupt gebunden sind. Erst aus der Beantwortung dieser Frage lässt sich schließen, inwieweit Drittmittelgeber Belange bestimmter Personengruppen bei Förderentscheidungen berücksichtigen müssen. Maßgeblich könnte hierbei immer die Frage der gewählten Rechtsform des Drittmittelgebers und damit seine Anbindung an und seine Beziehung zu dem ihn finanzierenden Staat sein.

Es gibt zum Einen die Möglichkeit, den Drittmittelgeber als Beliehenen förmlich zu ernennen. Da ein Beliehener seine Förderentscheidung immer mittels Verwaltungsakt trifft, gelten hier alle verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Grundsätze.

Als Drittmittelgeber können auch Stiftungen des öffentlichen Rechts agieren. Da hier eine sehr starke staatliche Anbindung besteht, sind diese Mittlerorganisationen „janusköpfig“, d.h. sie sind Grundrechtsträger, aber auch Grundrechtsdiener und mithin den Grundrechten verpflichtet.

Weiterhin gibt es die große Gruppe der juristischen Personen des Privatrechts, die man unter dem Stichwort der Wissenschaftsstiftungen zusammenfassen kann. Sind Drittmittelgeber als juristische Personen des Privatrechts organisiert, ist zu differenzieren, von wem sie ihre Mittel erhalten: Erhalten sie, wie beispielsweise die DFG, ihre Mittel vom Staat, nehmen sie staatliche Aufgaben wahr, weil ihr Aufgabengebiet Gegenstand staatlicher Wissenschaftsförderung ist. Hier gilt die spezifisch für dieses Leistungssystem entwickelte Lehre vom Verwaltungsprivatrecht. Durch dessen Konzeption wird die Bindung der in Privatrechtsform handelnden Verwaltung an die Grundsätze des Verwaltungshandelns bewirkt. Diese Grundsätze erschöpfen sich mithin nicht in der Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte; die öffentlich-rechtlichen Bindungen, die im Verwaltungsprivatrecht die

zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen überlagern, erfassen auch die grundlegenden Prinzipien öffentlicher Vergabeverfahren.

Nun noch kurz zu den Handlungsträgern, die keine staatlichen Mittel bekommen. Hier kann eine Grundrechtsverpflichtung über die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte erreicht werden. Ob beispielsweise das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz noch weitere Vorgaben für diese Handlungsträger der Förderverwaltung bietet, wird gleich noch kurz erläutert.

V. Vorgaben des GG:

Kann eine Bindung der einzelnen Handlungsträger an verfassungsrechtliche Vorgaben und die Verwaltungsgrundsätze festgestellt werden, müssen nun detailliert die Gehalte der verfassungsrechtlichen Freiheits- und Gleichheitsrechte und des Sozialstaatsprinzips konkret überprüft werden.

1. Erst vor 13 Jahren wurde dem bis dahin ausschließlich durch das Sozialrecht verfolgten Anliegen, behinderte Menschen zu integrieren und zu schützen, durch die Einführung des Art.3 Abs.3 S.2 GG in verfassungsrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen. Seitdem legt die Deutsche Verfassung als höchste Instanz geschriebenen Rechts auf nationaler Ebene kurz und knapp fest, wie alle die an sie gebundenen Adressaten des Grundgesetzes mit behinderten Menschen zu verfahren haben, indem sie Benachteiligungen wegen einer Behinderung verbietet. Der Schutzbereich dieser Norm ist eröffnet, wenn jemand wegen seiner Behinderung benachteiligt wird. Benachteiligungen in diesem Sinne sind nachteilige Ungleichbehandlungen durch solche Regelungen oder Maßnahmen, die die Lebenssituation des Behinderten im Verhältnis zur Lebenssituation des nicht Betroffenen verschlechtern. Eine Benachteiligung soll insbesondere auch dadurch gegeben sein, dass dem behinderten Menschen der tatsächlich mögliche Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt wird, grundsätzlich Jedermann zustehende Leistungen verweigert werden oder nicht Behinderte gegenüber behinderten Menschen begünstigt werden. Wichtig ist, dass die Benachteiligung nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch ein Unterlassen bewirkt wird. Dementsprechend ist bei der Nicht-Berücksichtigung von Behindertenbelangen in dem untersuchten gesellschaftlichen Teilbereich eine verbotene Benachteiligung festzustellen.

Hieraus wird deutlich, dass man die allgemeinen und besonderen Gleichheitsrechte und auch die Freiheitsrechte im Sinne Leistungs- und teilhaberechtlicher Normen betrachten kann. Betrachtet man Art. 3 Abs. 3 S. 2 zumindest als beschränktes Leistungsrecht, kann aus ihm ein Anspruch zur Herstellung faktischer Gleichheit abgeleitet werden. Für Art. 3 und die anderen aufgeführten Grundrechte gilt, dass sie eine derivative Teilhabekomponente aufweisen: für Art. 3 Abs. 3 S. 2 wird dem behinderten Menschen dadurch die gleiche Teilnahme an vorhandenen staatlichen Leistungen und Einrichtungen gesichert und mithin eine optimale Ausschöpfung und faire Verteilung. Diese können aber nur erreicht werden, wenn die Handlungsträger der Förderverwaltung Behindertenbelange auch berücksichtigen.

2. Sozusagen als zweites Standbein für Ansprüche aus den Grundrechten ist aber auch anerkannt, dass in dem speziellen Fall der Gleichheitsgrundrechte Ansprüche auf Teilhabe typischerweise auch aus einer Verbindung der Gleichheitsrechte mit Freiheitsrechten unter ergänzender Heranziehung des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs.1 GG abgeleitet werden können. Als Freiheitsrecht kommt hier die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG in Betracht. Es können nun nicht im Einzelnen die verfassungsrechtlichen Gehalte der Wissenschaftsfreiheit entwickelt werden, jedoch sind auch für sie das Bestehen derivativer Teilhaberechte anerkannt. Nimmt man die Freiheits- und Gleichheitsrechte zusammen ergibt sich daraus ein Anspruch auf gleichen Zugang zu dem hier interessierenden Leistungssystem, so dass für den behinderten Menschen die tatsächliche Möglichkeit bestehen muss, ein Leistungsangebot auch wahrzunehmen. Deswegen wird hier eine ausdehnende Lesart der Grundrechte vorgenommen, die den behinderten Menschen ein „eigenständiges“ Grundrecht auf Wissenschaftsteilhabe zubilligt.

VI. Einfachgesetzliche Vorgaben:

Im Jahr 2006 wurde durch das AGG der durch das GG dargestellte Schutz behinderter Menschen einfachgesetzlich umgesetzt. Dementsprechend konkretisiert das AGG den besonderen Gleichheitssatz der Verfassung. Nach dem AGG sollen Benachteiligungen unzulässig sein und verhindert oder beseitigt werden die unter anderem auf den Gebieten des Arbeitslebens und der Bildung erfolgen. Für die Beteiligung behinderter Wissenschaftler/innen in Forschungsprojekten und für ihre Berücksichtigung im Rahmen der

Stipendienvergabe ist also der Anwendungsbereich des AGG eröffnet. Schon aus § 2 Abs.1 Nr.1 AGG wird klar, dass Benachteiligungen unzulässig sind, wenn sie die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit betreffen. Dementsprechend gilt der Schutz des AGG auf jeden Fall dahingehend, wenn Wissenschaftler/innen als Drittmittelbedienstete in Drittmittelprojekten eingestellt werden. Ferner sind Benachteiligungen unzulässig in Bezug auf die Bildung. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift soll auch die Gewährung von privatrechtlichen Stipendien und der Zugang zu diesen fallen. § 2 Abs.1 Nr.7 AGG soll auch öffentlichrechtliche Sachverhalte erfassen. Dementsprechend sind Benachteiligungen hier unzulässig.

Auch die Sozialgesetzbücher, insbesondere das SGB IX, stellen Vorgaben auf, die für eine Übertragung ihrer Grundsätze auf den überprüften Teilbereich des gesellschaftlichen Lebens geeignet sind. Bei drittmittelbasierten Forschungsprojekten betrifft dies beispielsweise Prüfpflichten des Arbeitgebers, ob Stellen mit behinderten Menschen besetzt werden können und bestimmte Quotenregelungen bei der Beschäftigungspflicht. Auch bei der Stipendienförderung müssen die für die Arbeitswelt geltenden Regelungen für die Verbesserung der Förder- und Vergabeverfahren herangezogen werden. Hierdurch kann der Anteil geförderter Behinderter erhöht werden. Im SGB IX werden nämlich bereits viele Nachteilsausgleiche und auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf im Arbeitsleben geregelt.

VII. Weiterführende Überlegungen:

Es ist klar geworden, dass Fördersysteme und Förderrichtlinien von Drittmittelgebern bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, um die Teilhabe behinderter Wissenschaftler/innen verfassungs- und gesetzeskonform zu gewährleisten.

Noch während der Laufzeit des EQUAL-Projekts „Vieles ist möglich – Tandempartner in der Wissenschaft“ hatte die DFG Grundsätze für eine „Diversity-Förderung“ aufgestellt. Ein Hinweis darauf, wie die Förderrichtlinien der einzelnen Handlungsträger der Förderverwaltung verfassungs- und gesetzeskonform zu ändern und zu formulieren

wären, kann in diesem Zusammenhang aus diesen Grundsätzen entnommen werden. Die DFG als juristische Person des Privatrechts, die durch staatliche Gelder getragen wird, hat einige objektive Kriterien an die Belange behinderter Wissenschaftler/innen angepasst, so dass eine Kompensation von Benachteiligungen in gewissem Umfang als möglich erscheint.

Die DFG hat neuerdings festgeschrieben, wie mit der Beantragung der Förderung eines behinderten Menschen umzugehen ist und welche Nachteilsausgleiche im Einzelfall gewährt werden können. Auch wurden Grundsätze festgelegt, wie mit behinderten Menschen in von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekten näher zu verfahren ist.

So stehen nun ausdrücklich alle Förderverfahren auch behinderten Wissenschaftlern offen.

Eine zentrale Forderung für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Forschung ist es, bei den Laufzeiten der Stipendien auch Bestimmungen über die Chancengleichheit von behinderten Stipendiaten zu integrieren, so dass es für diese Personengruppe eine im Einzelfall sachgerechte Erweiterung der Höchstförderdauer in den Verwendungsrichtlinien gibt. Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, dass es nun die Möglichkeit gibt, die besondere Situation dieses Personenkreises bei der Antragstellung und Projektdurchführung angemessen zu berücksichtigen. Beispielsweise kann aber auch eine Behinderung bei der Gesamtbewertung eines Antrages dahingehend Berücksichtigung finden, dass es Besonderheiten beim wissenschaftlichen Werdegang, also unvermeidbare Verzögerungen, gibt oder die Behinderung bei der Bewertung der Publikationsleistungen als Einstellungsvoraussetzung in Rechnung gestellt wird. Längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken, verminderte Auslandsaufenthalte und auch eine Behinderung können hierbei unter den Begriff einer unvermeidbaren Verzögerung zu subsumieren sein. Ferner können beim Anfall projektspezifischer

zusätzlicher Kosten nach der Einstellung behinderter Menschen durch Umdisposition oder auf Grund eines Zusatzantrages Mehrkosten bereitgestellt werden.

Auch aus einem Vergleich der bereits oben vorgestellten „Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs“ der DFG mit den neu vorgestellten Grundsätzen ist ein geänderter Umgang mit behinderten Wissenschaftlern/innen bei der Einstellung und Beschäftigung in von der DFG geförderten Forschungsprojekten abzulesen. Die „Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft gehen davon aus, dass Graduiertenkollegs aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft Promovierende auf Stipendienbasis gewinnen können. Bislang war es nach den Richtlinien so vorgesehen, dass nur für den Fall, dass keine ausreichende Zahl hochqualifizierter Promovierender bei dieser Förderungsart gefunden werden kann, die Möglichkeit für das Graduiertenkolleg besteht, die Stipendienmittel auch für die Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen einzusetzen. Dieser Einsatz von Stipendienmitteln für Beschäftigungsverhältnisse ist nach den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft nur nach ihrer vorherigen Zustimmung, für bestimmte Fachbereiche und einer detailliert begründeten Antragstellung bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft möglich. Der Einsatz von Stipendienmitteln für die Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen erscheint hier als Ausnahmemöglichkeit aufgeführt. Insbesondere wurde bislang diese Möglichkeit nur Graduiertenkollegs aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften, der Informatik, einschließlich der Wirtschaftsinformatik, der Physik, der Chemie und der angewandten Mathematik zugebilligt. Beim neuen DFG-Internetauftritt wird zum Ausdruck gebracht, dass Mitarbeiter in von der DFG finanzierten Projekten in der Regel von der Forschungseinrichtung mittels eines Arbeitsvertrages angestellt werden. Für diesen Fall ergibt sich dann nicht das Problem der Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs, da dieser in diesem Falle vom zuständigen Rehabilitationsträger übernommen werden muss.

Auch befinden sich in den Nebenbestimmungen des BMBF zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Bestimmungen darüber, dass auf die besondere Situation Behinderter Rücksicht genommen werden soll. Beispielsweise dadurch, dass Ihnen bei der Mittelvergabe die Höchstförderdauer von 4 Jahren zugestanden wird.

Anzudenkende Kompensatorische Maßnahmen werden im Folgenden nur beispielhaft aufgeführt:

Bei der personenbezogenen Förderung durch Stipendien können dies sein:

- Modifikation von Qualifikations- und Auswahlkriterien dadurch, dass auf die Situation Behinderter Rücksicht zu nehmen ist. Ein solcher Auftrag wurde übrigens bereits vom BMBF in seinen Nebenbestimmungen zur Förderung Begabter Studenten/innen und Nachwuchswissenschaftler/innen umgesetzt.

Man könnte daran denken, dass Bestimmungen darüber modifiziert werden, wie eine überdurchschnittliche Begabung und Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit bewertet werden kann: man könnte hier qualitativen Gesichtspunkten des Vorhabens mehr Gewicht beimessen als Qualifikationsmerkmalen des Lebenslaufes und des Bildungsweges, die bei behinderten Menschen meist nicht so gradlinig sind.

Ferner müssten für behinderte Ausnahmen von Höchstaltersgrenzen und etwaigem nebetätigem sozialen Engagement getroffen werden.

Auch an eine Klausel, dass behinderte bei gleicher Eignung bevorzugt werden, ist zu denken.

- Auch bezüglich der finanziellen Ausstattung muss Behindertenbelangen Rechnung getragen werden. Dies umfasst einen erhöhten Bedarf und besondere Aufwendungen. Ferner muss die Förderhöchstdauer um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

Ähnliche Forderungen können für die projektbezogene Förderung konstatiert werden, also für den zeitlichen Rahmen und die finanzielle Ausstattung.